

69. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In § 16 wird nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Dienstverhältnisse, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind, findet § 16 TV-L keine Anwendung. Die Mitarbeiterinnen erhalten ein Entgelt nach der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Neustadt, den 17. Juni 2010

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen

Vorsitzender